



Verordnung zur Einführung der Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschifffahrt FSiVEV

"Verordnung zur Einführung der Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschifffahrt vom 19. September 2005 (BGBl. 2005 II S. 1090), die durch Artikel 3 § 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868) geändert worden ist"

Es verordnen

- auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 6 und 8, Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe a und b und des § 3e Abs. 1 Satz 1, 3 Nr. 2 und Satz 4 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Abs. 6 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) und § 3e Abs. 1 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
- auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert worden ist, und des § 3e Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 2 und Satz 3 des Binnenschifffahrtsgesetzes das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
- auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Art 1 Anwendungsbereich

Folgende mit Beschluss vom 25. November 2004 von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg angenommene Verordnung über Sicherheitspersonal in der Fahrgastschifffahrt (Fahrgastsicherheitsverordnung - FSV) - Anlage 2 zu Protokoll 22 - wird hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt. Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

Art 1a Vorschriften über die Schiffsuntersuchung

§ 1.01 einleitender Satzteil und Nr. 3, § 2.03 Satz 1 und § 3.02 Nr. 1 Buchstabe a der Anlage und die nach Artikel 2 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Angabe „Rheinschiffsuntersuchungsordnung“ auf die in § 1 Abs. 8 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450) bezeichneten Vorschriften in der jeweils anzuwendenden Fassung bezieht.

Art 2 Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 1.04 Satz 2 der Anlage ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West; zu diesem Zweck wird sie ermächtigt, auch für die Bezirke der anderen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, durch Rechtsverordnung zur Anpassung an die technische Entwicklung der Binnenschifffahrt eine von der Anlage 2 abweichende Regelung vorübergehend bis zur Dauer von drei Jahren zu treffen.

(2) Zuständige Behörde für die Anerkennung von Basislehrgängen für Sachkundige für Fahrgastschifffahrt im Sinne des § 2.01 Satz 2 Buchstabe a und § 4.01 Nr. 1 Satz 2 und von Auffrischungslehrgängen nach § 4.02 Nr. 1 der Anlage 2 ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West. Die Anerkennung darf widerrufen werden, wenn die Ausbildungsstelle die Inhalte des anerkannten Lehrgangs ohne Zustimmung der zuständigen Behörde ändert, anerkannte Lehrgänge nicht mehr ordnungsgemäß durchführt oder eine stichprobenartige Kontrolle der Lehrgänge verweigert.

(3) Zuständige Behörde zur Ausstellung oder Verlängerung von Bescheinigungen über die Befähigung als Ersthelfer und zum Atemschutzgeräteträger im Sinne des § 4.04 Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 Satz 1 der Anlage 2 ist jedes Wasser- und Schifffahrtsamt.

Art 3 Pflichten des Eigentümers, Ausrüsters und Schiffsführers

Der Eigentümer oder, falls ein Ausrüsterverhältnis besteht, der Ausrüster und der Schiffsführer haben dafür zu sorgen, dass das für Tagesausflugsschiffe und Kabinenschiffe nach § 3.01 Nr. 1 Satz 1 der Anlage 2 jeweils vorgeschriebene Sicherheitspersonal während der Fahrt an Bord und beim Stillliegen ständig verfügbar ist.

Art 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 nicht dafür sorgt, dass das Sicherheitspersonal während der Fahrt an Bord oder beim Stillliegen ständig verfügbar ist,
2. entgegen § 3.02 Nr. 1 Buchstabe b der Anlage 2 nicht für die Einweisung des Sicherheitspersonals in das Fahrgastschiff sorgt,
3. entgegen § 3.02 Nr. 1 Buchstabe c der Anlage 2 die Befähigung des Sicherheitspersonals nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachweisen kann,
4. entgegen § 3.02 Nr. 1 Buchstabe d der Anlage 2 nicht für den Nachweis über die Durchführung von Kontrollgängen sorgt,
5. entgegen § 3.02 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a der Anlage 2 den dort genannten Mitgliedern der Besatzung und des Bordpersonals die dort genannten Aufgaben nicht oder nicht richtig zuteilt,
6. entgegen § 3.02 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b der Anlage 2 die dort genannten Mitglieder nicht, nicht richtig oder nicht mindestens halbjährlich unterweist oder
7. entgegen § 3.02 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c der Anlage 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt.

Art 5

-

Art 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung und der in Artikel 1 erwähnte Beschluss treten am 1. Januar 2006 in Kraft.